

SITZUNG VOM 01. JUNI 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
~~Frau JODOCY E.~~, STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau JODOCY E. und
Herr ORTMANNS P., entschuldigt, Mitglieder;

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2017 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

KULTUS

In Anwendung des Artikels L1122-19 2° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht sich Ratsmitglied THOME während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes zurück.

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL : Billigung DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 05. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. Mai 2017 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Mai 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10. Mai 2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 109.654,75 €

- auf der Ausgabenseite : 88.645,25 €

und mit einem Überschuss von 21.009,50 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 05. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 109.654,75 €

- auf der Ausgabenseite : 88.645,25 €

und wird mit einem Überschuss von 21.009,50 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 03. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09. Mai 2017 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 09. Mai 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09. Mai 2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 32.899,61 €

- auf der Ausgabenseite : 25.295,41 €

und mit einem Überschuss von 7.604,20 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.I/20 3.656,96 € anstatt 3.656,97 € einzutragen sind.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach diesen Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 03. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 32.899,61 €

- auf der Ausgabenseite : 25.295,40 €

und wird mit einem Überschuss von 7.604,21 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 28. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;
In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09. Mai 2017 zugestellt wurden;
Auf Grund der am 09. Mai 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09. Mai 2017;
In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite : 34.015,71 €
- auf der Ausgabenseite : 18.365,94 €
und mit einem Überschuss von 15.649,77 € abgeschlossen wird;
In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;
In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 28. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 34.015,71 €

- auf der Ausgabenseite : 18.365,94 €

und wird mit einem Überschuss von 15.649,77 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH :

Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 07. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. Mai 2017 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Mai 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10. Mai 2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 21.704,23 €

- auf der Ausgabenseite : 16.980,90 €

und mit einem Überschuss von 4.723,33 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 07. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 21.704,23 €

- auf der Ausgabenseite : 16.980,90 €

und wird mit einem Überschuss von 4.723,33 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 14. März 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. Mai 2017 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Mai 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10. Mai 2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 45.181,53 €

- auf der Ausgabenseite : 29.582,86 €

und mit einem Überschuss von 15.598,67 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 14. März 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 45.181,53 €

- auf der Ausgabenseite : 29.582,86 €

und wird mit einem Überschuss von 15.598,67 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2016 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 26. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. Mai 2017 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Mai 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10. Mai 2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 51.596,62 €

- auf der Ausgabenseite : 40.337,68 €

und mit einem Überschuss von 11.259,24 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 26. April 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 51.596,62 €

- auf der Ausgabenseite : 40.337,68 €

und wird mit einem Überschuss von 11.259,24 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2016 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH mit Sitz in MALMEDY;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegen Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 28. Februar 2017 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2016, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 46.366,56 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 41.025,68 €
- Überschuss : 5.340,88 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2016 zu äußern;

Artikel 2 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

ÖSHZ

Billigung der Rechnungsablage 2016 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 04. Mai 2017, mit dem der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2016 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2016 wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 851.283,91 €
GESAMTAUSGABEN : 724.433,45 €
ÜBERSCHUSS : 126.850,46 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 04. Mai 2017 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2015 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
- 2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5 A im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL Gelände zwischen der Gemeinde AMEL

und dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5 A ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiliegenden Vermessungspläne des Studienbüros LACASSE-MONFORT vom 24. April und 02. Mai.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5 A zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich dem Herr Stefan VEITHEN folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 46 Ca aus der Gemeindepazelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 E2, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02. Mai 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S4 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Ein Teilstück von 15 Ar 01 Ca aus der Gemeindepazelle Gem. 1, Flur D, Nr. 16 H, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 24. April 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S1 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Der Herr Stefan VEITHEN verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 11 Ar 25 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 D2, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02. Mai 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S1 trägt und in roter Farbstrich eingezeichnet ist;

Ein Teilstück von 2 Ar 90 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 Z, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02. Mai 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S2 trägt und in grüner Farbstrich eingezeichnet ist;

Ein Teilstück von 2 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 131 D3, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02. Mai 2017 des Studienbüros LACASSE-MONFORT die Losnummer S3 trägt und in blauer Farbstrich eingezeichnet ist;

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die zu tauschenden Lose gleichwertig sind.

Die Beurkundungs- und Vermessungskosten sind zu Lasten der Gemeinde AMEL.

2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ : Verkauf zweier Teilstücke aus der Gemeindepazelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 an Frau Astrid SEMAILLE und Cornelia ZINNEN sowie an die Eheleute Florian HEYEN und Nadine GROSJEAN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 27 bzw. 29
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der beiden vorliegenden Anträge der Frau Astrid

SEMAILLE und Cornelia ZINNEN sowie der Eheleute Florian HEYEN und Nadine GROSJEAN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 27 bzw. 29 auf Ankauf je eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2;

In Erwägung dessen, dass diese beiden Teilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26. April 2017 in rosa bzw. blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 264 m² und 241 m² hat;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell der Frau Astrid SEMAILLE und Cornelia ZINNEN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 27 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 mit einem Flächeninhalt von 264 m² zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen.
- 2) Prinzipiell den Eheleuten Florian HEYEN und Nadine GROSJEAN aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 29 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 C2 mit einem Flächeninhalt von 241 m² zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ratsmitglied DURBEN trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Ankauf verschiedener Trennstücke längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Stock“ in der Ortschaft MEYERODE

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Stock“ in der Ortschaft MEYERODE Gelände erworben werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 15. Mai 2017 des Landmessers F. SCHMITZ Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.610 m² erworben werden müssen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „Zum Stock“ in der Ortschaft MEYERODE Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.610 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Ankauf eines Geländeteilstückes von 51 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 144 F längs des Birkenweges in der Ortschaft AMEL

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. April 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentums-

verhältnisse längs des Birkenweges in der Ortschaft AMEL ein Teilstück von 51 m² aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 141 F, Eigentum des Herrn Sacha FRECHES aus 4770 AMEL, Birkenweg 5, kostenlos zu erwerben;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 03. November 2015 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, auf welchem das zu erwerbende Trennstück mit einem Flächeninhalt von 51 Ca in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Eigentümer der betroffenen Parzelle bereit ist, dieses Gelände kostenlos an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass während des vom 03. Mai 2017 bis zum 19. Mai 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 04. Mai 2017, des Verkaufsversprechens, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Ein Teilstück von 51 m² aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 141 F, Eigentum des Herrn Sacha FRECHES aus 4770 AMEL, Birkenweg 5, kostenlos zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 51 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Junggesellenverein Amicitia AMEL-EIBERTINGEN“ für Räumlichkeiten in AMEL, Auf dem Kamp 39

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die VoG „Junggesellenverein Amicitia AMEL-EIBERTINGEN“ die Räumlichkeiten in der ehemaligen Fußballkantine AMEL verlassen hat, da dieselben durch die Außerschulische Betreuung genutzt werden sollen;

In Erwägung des vorliegenden Mietvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG „Junggesellenverein Amicitia AMEL-EIBERTINGEN“ zwecks Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im linken Gebäudeteil des Gemeindegebäudes in AMEL, Auf dem Kamp 39 für eine unbestimmte Dauer abzuschließen beabsichtigt;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen St.

WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der V.o.G. „Junggesellenverein Amicitia AMEL-EIBERTINGEN“ verschiedene Räumlichkeiten im Gemeindegebäude AMEL, Gem. 1, Flur C, Nr. 137 R2, Auf dem

- Kamp 39, mittels Abschluss eines Mietvertrages für eine unbestimmte Dauer gegen Zahlung einer jährlichen Miete in Höhe von 300 € zur Verfügung zu stellen.
- 2) Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
 - 3) Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
 - 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Verlegen von Linoleumböden in verschiedenen Klassen der Gemeindeschulen MEYERODE und DEIDENBERG : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass es sich als erforderlich erweist, die Parkettböden in verschiedenen Klassen der Gemeindeschulen MEYERODE und DEIDENBERG mit einem Linoleumbelag zu versehen;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 10.504,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zum Verlegen der Linoleumböden im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Schöffin N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 72211/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Verlegen von Linoleumböden in verschiedenen Klassen der Gemeindeschulen MEYERODE und DEIDENBERG.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 10.504,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 72211/724/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung des Daches der Kirche HERRESBACH : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Sanierung des Daches der Kirche HERRESBACH ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-
autoren mit der Erstellung der gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden
Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der
vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienst-
leistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten
dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsver-
fahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vor-
sitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche
Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere
Artikel 26 § 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Ver-
gabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Fest-
legung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen
und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017
vorzusehenden Ausgaben ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaus-
halts des Rechnungsjahres 2017 eingetragen werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in
Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (in-
klusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen
bezüglich der Erneuerung des Daches der Kirche HERRESBACH zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des
Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei
Projektautorene befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des
Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 einzutragenden Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu
beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2016
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Artikels L1122-23 des Kodex der Lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen
Region vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde AMEL zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2016 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER (GZ-Mach mit !) es bedauert, dass keine schriftlichen Erklärungen zu der Rechnungslegung vorliegen und ankündigt, sich bei der Abstimmung enthalten zu wollen, da er nicht mit der Präsentation der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2016 einverstanden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 14 JA-Stimmen und 1 ENTHALTUNG (Ratsmitglied MÜLLER) :

1) Die Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen :

a) Haushaltsergebnis

| | Netto festgestellte Einnahmeanrechte | Ausgabeverpflichtungen | Haushaltsergebnis |
|--------------------------|--------------------------------------|------------------------|-------------------|
| Ordentlicher Dienst | 12.177.264,47 € | 9.743.267,29 € | 2.433.997,18 € |
| Außerordentlicher Dienst | 6.701.124,20 € | 6.701.124,20 € | 0,00 € |
| Gesamtbeträge | 18.878.388,67 € | 16.444.391,49 € | 2.433.997,18 € |

b) Buchführungsergebnis

| | Netto festgestellte Einnahmeanrechte | Ausgabenrechnungen | Buchführungsergebnis |
|--------------------------|--------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Ordentlicher Dienst | 12.177.264,47 € | 9.438.374,84 € | 2.738.889,63 € |
| Außerordentlicher Dienst | 6.701.124,20 € | 2.674.684,02 € | 4.026.440,18 € |
| Gesamtbeträge | 18.878.388,67 € | 12.113.058,86 € | 6.765.329,81 € |

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2016 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen :

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 1.550.975,45 €
Außergewöhnlicher Überschuss : 1.352.293,67 €
Überschuss Rechnungsjahr 2016 : 2.903.269,12 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2016 : 106.974.138,03 €
Passiva am 31.12.2016 : 106.974.138,03 €

- 3) Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2016 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG : Verlängerung der Mitgliedschaft DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 25. April 2017, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In der Erwägung, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex berechnet wird;

In der Erwägung, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,036 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 5.718,72 € entspricht (5.520 Einwohner x 1,036 €);

In der Erwägung, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien V.o.G. in den Bereichen Ausdehnung der Gewerbezone KAISERBARACKE, Ländliche Entwicklung, Förderung des Mittelstandes und LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird eine Summe in Höhe von 5.718,72 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2017“ überwiesen.
- 2) Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde AMEL zur Zurkenntnisnahme übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH auf Genehmigung eines Zuschusses für das Ersetzen der Heizungsanlage

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 17. Mai 2017 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH auf Genehmigung eines Zuschusses für das Ersetzen der durch Brand vom 26. Februar 2017 zerstörten Heizungsanlage;

In Erwägung dessen, dass ca. 70 % der Kosten für die Erneuerung der aus im Jahr 1977 installierten Warmluftheizung durch die KBC-Feuerversicherung übernommen werden;

In Erwägung dessen, dass der Eigenanteil der Kirchenfabrik HERRESBACH sich auf einen Betrag in Höhe von 5.400,00 €, belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen und teilweise durch Eigenleistung ausgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Kredit in Höhe von 5.400,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 anlässlich der nächsten Kreditabänderung eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH für das Ersetzen der Heizungsanlage eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.400,00 € zu gewähren.
- 2) Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH.

Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur auf Genehmigung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2017

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 19. Mai 2017 auf Genehmigung eines Funktionszuschusses in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2017;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2017 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schöffen St. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 19. Mai 2017 auf Genehmigung eines Funktionszuschusses in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2017 wird stattgegeben.
- 2) Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

Antrag der VoG „NATAGORA/BNVS“ auf finanzielle Unterstützung für die Organisation des Naturtages am 25. Juni 2017

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der Naturschutzorganisation NATAGORA/BNVS VoG vom 12. April 2017 auf finanzielle Unterstützung des am 25. Juni 2017 in HERRESBACH stattfindenden Naturtags;

In der Erwägung, dass die Organisation dieser Veranstaltung der breiten Öffentlichkeit die Naturschutzarbeit in Ostbelgien vorstellt und die Begeisterung für den Erhalt der Natur weckt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der VoG „NATAGORA/BNVS“ wird eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € für den am 25. Juni 2017 in HERRESBACH stattfindenden Naturtag gewährt.
- 2) Der vorliegende Beschluss wird der VoG „NATAGORA/BNVS“ und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde AMEL zur Zurkenntnisnahme übermittelt.

URBANISMUS

Festlegung des Inhaltes der Umweltstudie bezüglich des kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG und der Konvertierung des Austauschgeländes in HEPSCHIED zwecks Revision des Sektorenplanes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere der Artikel 46 bis 57;

Auf Grund des durch K.E. vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplans MALMEDY-ST. VITH;

In Erwägung dessen, dass durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 13. Januar 2014 die Erlaubnis zur Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes erteilt worden ist;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07. August 2014 bezüglich der Erstellung des genannten kommunalen Raumordnungsplanes zur Revision des Sektorenplanes;

In der Erwägung dessen, dass dieser kommunale Raumordnungsplanes für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG vorsieht Parzellen aus dem Agrargebiet in Freizeitzone und einen Steinbruch in HEPSCHIED in Forstzone zu verwandeln;

In Erwägung, dass eine Umweltstudie in Anwendung des Artikels 50. § 2. 1°-14° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie zu erstellen ist;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses welcher zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form von geologischen Bodengutachten vorsieht, mit welchen der Nachweis zu erbringen ist, dass das Abbaugelände kein Abbaupotential mehr aufweist. Für eventuell verbleibendes Abbaupotential muss der bezeichnete Projektautor Herr Jean-Denis SCHUL gegebenenfalls gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen vorsehen.;

In der Erwägung, dass diese geologischen Bodengutachten bereits im Lastenheft des Ausschreibungsverfahrens zur Bezeichnung eines Projektautors vorgesehen wurde.;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Inhalt gemäß Artikel 50 § 2 1°-14 der vorgeschriebenen Umweltstudie für das Campinggelände in DEIDENBERG und für den Steinbruch in HEPSCHIED für den Kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes und die vom Minister geforderten geologischen Bodengutachten für den als Austauschgelände vorgesehenen Steinbruch in HEPSCHIED anzunehmen.
- 2) Den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss samt Anlagen dem bezeichneten Projektautoren zwecks Umsetzung der Arbeiten zukommen zu lassen.
- 3) Den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss samt Anlagen folgenden Dienststellen zukommen zu lassen :
 - dem zuständigen wallonischen Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität, Transport und Wohlbefinden der Tiere;
 - dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie in Namur;

der beauftragten Beamtin der Wallonischen Region, Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie - Außendirektion Eupen

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 19. Juni 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 11. Mai 2017 von VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2017, welche am Montag, dem 19. Juni 2017 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau VEITHEN-BASTIN, Mitglied;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2017 von VIVIAS Interkommunale Eifel vom Montag, dem 19. Juni 2016 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

1) Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2016 vom 19. Dezember 2016;

2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2016;

3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2016;

4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2016;

5) Entlastung des Verwaltungsrates;

6) Entlastung des Kommissar-Revisors;

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ersten Generalversammlung 2017 der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 19. Juni 2017 wiederzugeben.

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der VIVIAS Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Juni 2017

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 15. Mai 2017 von der AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 19. Juni 2017, um 17.30 Uhr, im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4680 OUPEYE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom Montag, dem 19. Juni 2017, um 17.30 Uhr, im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4680 OUPEYE eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - a) Approbation des procès-verbaux des Assemblées Générales stratégique et extraordinaire du 19 décembre 2016
 - b) Comptes annuels de l'exercice 2016
 - i. Rapport d'activité
 - ii. Rapport de gestion
 - iii. Rapport spécifique relatif aux participations financières
 - iv. Rapport annuel du Comité de rémunération
 - v. Rapport du commissaire
 - c) Décharge à donner aux Administrateurs
 - d) Décharge à donner aux Commissaire-réviseur
 - e) Souscriptions au Capital C2 dans le cadre des contrats d'égouttage et des contrats de zone
 - f) Remplacement d'un administrateur
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der AIDE vom 19. Juni 2017 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21. Juni 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 17. Mai 2017 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 21. Juni 2017, um 18.00 Uhr, im Sitz von ORES Assets in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 21. Juni 2017, um 18.00 Uhr, im Sitz der Gesellschaft ORES Assets in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - a) Bericht des Verwaltungsrates
 - b) Bericht über die finanziellen Beteiligungen
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers
 - d) Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2016, Anlagen und Gewinnzu- teilung
 - e) Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitgliedes des Kollegiums der Rech- nungsprüfer für das Geschäftsjahr 2016
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form an- lässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 21. Juni 2017 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 22. Juni 2017 mit Statutenänderung und Verlängerung der Mitglied- schaft der Gemeinde AMEL bis 2045

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 08. Mai 2017 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 22. Juni 2017 um 10.30 Uhr in den Räumen des „Namur Expo“ - Avenue Sergent Vriethoff in 5000 NAMUR stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen be- treffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

In Anbetracht dessen, dass in den Statutenänderungen die statutarische Laufzeit der Interkommunale abgeändert und auf 2045 festgelegt wird;

In Anbetracht dessen, dass über die Genehmigung der Statuten- änderungen hinaus und unter Beachtung der Gemeindeautonomie, jede Gemeinde auf- gerufen ist, sich individuell zur Ausweitung ihrer Mitgliedschaft in der Interkommunale zu äußern und so zu entscheiden, oder nicht, sich an der Verlängerung zu beteiligen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vor- sitzenden und des Herrn MERTES, Mitglied;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalver- sammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 22. Juni 2017 um 10.30 Uhr in den Räumen des „Namur Expo“ - Avenue Sergent Vriethoff in 5000 NAMUR eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung einge- tragen sind :
 - 1) Jahreskonten per 31. Dezember 2016
 - a) Vorstellung der Konten
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors

- c) Genehmigung der Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie der Ergebnisverwendung
- d) Genehmigung der konsolidierten Jahreskonten von ORES per 31. Dezember 2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln
- 2) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2016
- 3) Entlastung der Betriebsrevisoren für das Jahr 2016
- 4) Jahresbericht 2016 : Vorstellung und Austausch
- 5) Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter
- 6) Statutenänderungen
- 7) Statutarische Ernennungen
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2016 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.
- 4) Die Ausweitung der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Interkommunale ORES Assets bis 2045 zu genehmigen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 26. Juni 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 23. Mai 2017 von der Interkommunalen SPI auf elektronischem Wege zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26. Juni 2017, um 17.00 Uhr im Esssaal des „Hôtel provincial“ der „Provinzpalastes“ in LÜTTICH stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Montag, dem 26. Juni 2017, um 17.00 Uhr im Esssaal des „Hôtel provincial“ der „Provinzpalastes“ in LÜTTICH eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - 1) Billigung
 - a) des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016, Zuschlagsempfängerliste inklusive
 - b) des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
 - c) des Berichts des Kommissars
 - 2) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 - 3) Entlastung des Kommissars
 - 4) Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der SPI vom 26. Juni 2017 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Der nachstehende Punkt wird gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung EINSTIMMIG zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 28. Juni 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 24. Mai 2017 durch die Interkommunale AIVE elektronisch zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 28. Juni 2017 um 10 Uhr im Kulturzentrum von BERTRIX stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 28. Juni 2017 um 10 Uhr im Kulturzentrum von BERTRIX eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :
 - a) Approbation du procès-verbal de l'Assemblée générale stratégique du 21 décembre 2016
 - b) Examen et approbation du rapport d'activités 2016
 - c) Rapport du Collège des Contrôleurs aux comptes (Réviseurs)
 - d) Rapport spécifique sur les prises de participation, rapport de gestion, rapport annuel du comité de rémunération et approbation des comptes annuels de l'exercice 2016
 - e) Approbation de la proposition d'affectation du résultat (exercice 2016)
 - f) Approbation du capital souscrit au 31/12/2016 conformément à l'art. 15 des statuts
 - g) Comptes consolidés 2016 du groupe des Intercommunales IDELUX, AIVE, Comptes IDELUX Finances et IDELUX - Projets publics - information
 - h) Décharge aux administrateurs
 - i) Décharge aux membres du Collège des contrôleurs aux comptes
 - j) Divers
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2017 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden in Bezug auf die Versorgung der Eifel mit verflüssigtem Erdgas
- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden in Bezug auf die Klärung der Abwässer des neuen Bauhofs